

Satzung des Fördervereins Zeltlager der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Bohmte (kurz: Förderverein Zeltlager Bohmte)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.03.2022.

Zur besseren Verständlichkeit wird im Folgenden die männliche grammatikalische Form gewählt. Hierbei werden jedoch alle Geschlechtsformen angesprochen.

Präambel

Dieser Verein dient dem Zweck der Unterstützung der Jugendpflege und der angemessenen Ausstattung des Zeltlagers der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Bohmte, um die hierfür benötigten finanziellen Mittel aufzubringen, steht das Zeltlager alleine vor immer größeren Herausforderungen. So macht es sich dieser Verein zur Aufgabe, mit Hilfe von Mitgliedsbeiträgen und Spendenakquise, eine Unterstützung zur Wahrung der hohen Qualität der ehrenamtlichen Jugendarbeit rund um das Zeltlager der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer (kurz: Zeltlager Bohmte) zu geben.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Zeltlagers der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Bohmte“ (kurz: Förderverein Zeltlager Bohmte).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bohmte. Die Eintragung in das Vereinsregister wird angestrebt. Nach erfolgter Eintragung kann der Zusatz „e.V.“ im Vereinsnamen geführt werden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Politische und religiöse Tätigkeiten, die nicht unmittelbar die Ziele des Vereins berühren, werden ausgeschlossen.

6) Die Förderung von Veranstaltungen, die hauptsächlich der Geselligkeit dienen, wird ausgeschlossen.

§3 Ziele und Aufgaben, Vereinszweck

1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit des Zeltlagers Bohmte. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und Geldern für das Zeltlager der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Der Verein fördert in diesem Zusammenhang auch die allgemeine Ausbildung der Gruppenleiter, sowie die Präventionsarbeit.

2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) Beschaffung von Mitteln und Ausrüstung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
- b) Verbesserung der Ausstattung für die Vorbereitung und die Durchführung des Zeltlagers.
- c) Unterstützung der Ehrenamtlichen im Zusammenhang der Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- d) Förderung des Kontakts zur Bevölkerung, insbesondere zu den Eltern und möglichen Teilnehmern des Zeltlagers.
- e) Öffentlichkeitsarbeit (Verbesserung des öffentlichen Ansehens).
- f) Akquise von Sponsoren und Förderern des Fördervereins des Zeltlagers Bohmte.

3) Die Förderung der von dem Verein zu Grunde liegenden Zwecken geschieht auf Antrag. Dieser Antrag ist einem Vorstandsmitglied vorzulegen und vom gesamten Vorstand zu besprechen und darüber zu entscheiden. Dem Antragsteller ist schnellstmöglich die positive oder negative Entscheidung über den Antrag mitzuteilen. Antragsteller dürfen nur aktive Mitglieder der Lagerleitung sein.

§4 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Sitzung ergeben, können sowohl Frauen, Männer als auch Diverse betraut werden.

2) Mitglied des Vereins kann werden:

Jede natürliche oder juristische Person, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt oder bereit ist den Verein durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden zu unterstützen.

§4a Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird mittels Aufnahme durch den Vorstand erworben. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag an ein Vorstandmitglied gerichtet werden.
- 2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Wird der Antrag abgelehnt, hat die Mitteilung schriftlich zu erfolgen.
- 3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller binnen vier Wochen beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch. Der Antragsteller ist in diesem Falle vorher anzuhören.

§4b Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt, seinem Ansehen geschadet hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 18 Monate im Rückstand bleibt.
- 4) Einem Mitglied muss die Möglichkeit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden, bevor über seinen Ausschluss entschieden wird.
- 5) Der Vereinsausschluss ist dem Mitglied binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 6) Gegen den Vereinsausschluss kann binnen vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 7) Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht gemäß dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf kostenfreie Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

- 2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§7 Vereinsmittel

- 1) Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - d) Zuwendungen Dritter
 - e) Einnahmen aus Zweckbetrieben
- 2) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden im Lastschriftverfahren erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt 18€ pro Jahr.
- 3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft fällt der für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Mitgliedsbeitrag an den Verein.
Für langfristige Ziele können zweckgebundene Rücklagen geschaffen werden; freie Rücklagen sind unzulässig. Rücklagen müssen jederzeit einzeln überprüfbar sein, dies kann durch einzelne Konten verwirklicht werden.
- 4) Über die Vereinsmittel und alle Geschäftsfälle ist nach den gesetzlichen Vorgaben entsprechend Buch zu führen.
Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Bohmte (Bremerstr. 59, 49163 Bohmte) die es ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit im Zuge des Zeltlagers zu verwenden hat.
- 5) Vereinsmittel dürfen auch dafür aufgewendet werden, um eigene Kosten im Rahmen der Werbung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu decken.
- 6) Vereinsmittel dürfen auch dafür aufgewendet werden, um mögliche Fort- und Weiterbildungskosten des Vorstands, die im Einklang mit der Arbeit dieses Vereins stehen, zu übernehmen.

7) Vereinsmittel dürfen auch dafür aufgewendet werden, um mögliche Kosten für Kost und Logis bei Veranstaltungen dieses Vereins, insbesondere Vorstands- und Mitgliederversammlungen zu decken, sofern dies vom Vorstand beschlossen wird.

§8 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern, das Stimmrecht bleibt beschränkt.

2) Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts
- c) Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts
- d) Entgegennahme des Kassenprüferberichts
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Vereinsauflösung
- j) sonstige zugewiesene Aufgaben

4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung vom Vorstand schriftlich, via E-Mail oder postalisch, einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.

5) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Auf die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung hinzuweisen.

6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag (Unterschriftenliste) von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder auf Beschluss des Vorstands längstens 6 Wochen nach diesem Antrag vom Vorsitzenden einzuberufen.

§9 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht & Wahlen

1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- 2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder unbeachtlich ihres Alters an. Wahlberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben; ihre Stimme ist nicht übertragbar.
- 3) Wählbar ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Vereinsmitglied ist.
- 4) Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, offen durch Handaufheben mit Stimmmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnung müssen mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgaben und Geschäftsbereiche aufgeteilt und Regelungen für die Vorstandsarbeit getroffen werden.
- 5) Der Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Vorstand können Entscheidungen und Beschlüsse getroffen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder diesen zustimmen.
- 6) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 7) Der Vorstand berät und entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 8) Kein Vorstandsmitglied darf mehr als ein Vereinsamt im Verein auf sich vereinen.
- 9) Mitglieder des ordentlichen Vorstandes sind:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer

10) Die Mitglieder der aktiven Lagerleitung des Zeltlagers Bohmte gelten bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, auch ohne vorangegangene schriftliche Einladung, als eingeladen. Hierbei übt sie beratene Funktion ohne Stimmrecht aus. §9 Abs.2 und §10 Abs.5 bleiben hierdurch unberührt.

11) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus wird seine Position vom Vorstand kommissarisch mit einem Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt.

12) Satzungsänderungen, die vom Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder zum Fortbestehen des Vereins notwendig sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt und von ihr angenommen werden.

13) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Ausschüsse zusammenstellen, die in beratender Weise zur Erfüllung der Vereinsaufgaben oder zur Entlastung des Vorstands tätig sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§11 Die Kassenprüfer

1) Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt, sodass es immer zwei Kassenprüfer gibt.

2) Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder eines Ausschusses sein oder im zu prüfenden Geschäftsjahr werden.

3) Ihre Aufgabe ist es die Buchführung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Auf Grundlage dieses Berichts ist die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen oder nicht zu empfehlen. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

§12 Haftung

1) Haftung, die über das Vereinsvermögen hinausgeht, wird ausgeschlossen.

2) Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder haften bei leichter Fahrlässigkeit nicht persönlich.

§13 Protokolle

1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands und falls zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

§14 Vereinsauflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Drittel der Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.
- 2) Liquidatoren sind von der Mitgliederversammlung im Falle einer Vereinsauflösung zu benennen.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine Regelung, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch die Mitgliederversammlung so zu ändern, dass der mit der Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

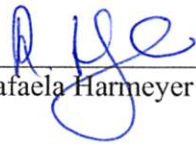
§16 Inkrafttreten

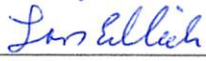
Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Bohmte, den 23.03.2022

Gründungsmitglieder des Fördervereins
Zeltlager Bohmte


Stefan Linkemeyer


Thomas Gramke


Rafaela Harmeyer


Lars Schlicke


Matthias Stolte


Michelle Ochmann


Henrik Schulze-Zumkley


Pauline Ahrens


Kilian Drees